

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) - Bezirksklinik Hochstadt

Prozess: BKHO\_K0.0\_Abteilungsübergreifende Prozesse - Aufnahmemanagement

Version: 1

Gültig ab: 09.01.2020

### § 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kommunalunternehmen – Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken – Anstalt des öffentlichen Rechts - und den Patienten bei vollstationären Rehabilitationsmaßnahmen.

### § 2 Rechtsverhältnis

- 1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Klinik und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- 2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

### § 3 Umfang der Klinikleistungen

- 1) Die vollstationären Klinikleistungen umfassen die allgemeinen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.
- 2) Allgemeine Leistungen sind diejenigen Klinikleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Klinik im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch die von der Klinik veranlassten Leistungen Dritter.
- 3) Das Vertragsangebot der Klinik erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Klinik nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

### § 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- 1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Klinik wird aufgenommen, wer der vollstationären Rehabilitation bedarf.
- 2) Patienten können aus medizinischen Gründen (z.B. einer interkurrenten Erkrankung) in ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung ist vorher mit dem Patienten abzustimmen.
- 3) Entlassen wird,
  - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Klinikarztes der vollstationären Rehabilitation nicht mehr bedarf,
  - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht,
  - c) wer beharrlich oder grob gegen die Hausordnung verstößt,
  - d) auf Verlangen des Kostenträgers oder bei Verweigerung der weiteren Kostenzusicherung.Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haftet die Klinik für die entstehenden Folgen nicht.
- 4) Die Leistungspflicht der Klinik aus dem Behandlungsvertrag endet mit der Entlassung.

### § 5 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen der Klinik richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Der Pflegekostentarif (*Anlage*) enthält eine Beschreibung der Klinikleistungen, die Höhe der Entgelte für Klinikleistungen sowie wesentliche Abrechnungsregelungen.

### § 6 Abrechnung des Entgeltes bei öffentlich-rechtlichen Kostenträgern und Heilfürsorgeberechtigten

- 1) Wird ein Patient zur Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme aufgenommen, muss vom Kostenträger (z.B. von der Deutschen Rentenversicherung) vor Beginn der Behandlung eine Kostenübernahmeerklärung vorliegen.
- 2) Liegt bei Patienten eine solche Kostenübernahmeerklärung nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistungen nicht vollständig, sind die Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet (§ 7). Die Klinik weist die Patienten hierauf hin.

### § 7 Abrechnung des Entgeltes bei Selbstzahlern, Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- 1) Liegt bei Beginn der Rehabilitationsmaßnahme keine Kostenübernahmeerklärung (z.B. von der Deutschen Rentenversicherung) vor, ist der Patient gegenüber der Klinik Selbstzahler.
- 2) Selbstzahler sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Klinikleistungen verpflichtet. Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen der Klinik und dem privaten Krankenversicherungsnehmer Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar dem Privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Voraussetzung für eine solche Direktabrechnung ist, dass der Versicherte schriftlich seine Einwilligung, die jederzeit widerrufen werden kann, erklärt, dass die Daten an das private Krankenversicherungsunternehmen übermittelt werden.
- 3) Für Klinikleistungen können Zwischenrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) - Bezirksklinik Hochstadt

Prozess: BKHO\_K0.0\_Abteilungsübergreifende Prozesse - Aufnahmemanagement

Version: 1

Gültig ab: 09.01.2020

- 4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- 5) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen nach dem Gesetz (§§ 284, 288 BGB) und Mahngebühren berechnet werden. Der Selbstzahler kommt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung – ohne Mahnung – in Verzug.
- 7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 8) Für Klinikaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, sind vom Patienten für allgemeine Klinikleistungen angemessene Vorauszahlungen zu leisten, sofern keine Kostenzusage gemäß Abs. 1 vorliegt.

### § 8 Beurlaubung

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Oberarztes beurlaubt.

### § 9 Aufzeichnungen und Daten

- 1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der Klinik.
- 2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1).
- 3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Klinikarztes bleiben unberührt.
- 4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- 5) Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der „Patienteninformation Datenschutz“, welche am Schwarzen Brett aushängt oder im Internet unter [www.gebo-med.de](http://www.gebo-med.de).

### § 10 Hausordnung

Die Klinik hat eine Hausordnung erlassen (siehe Therapiekonzept und Leitfaden).

### § 11 Eingebachte Sachen

- 1) In die Klinik sollen nur die notwendigsten Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Der Patient darf in der Klinik nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in seiner Obhut behalten.
- 2) Geld und Wertsachen werden bei der Verwaltung, Abt. Kasse in zumutbarer Weise verwahrt.
- 3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- 4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Klinik über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- 5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der Klinik übergehen.
- 6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- 7) Gebrauchsgegenstände, die der Patient abweichend von § 11 (1) mitbringt, können von der Klinik verwahrt werden. Für Schäden, die hierbei entstehen, wird keine Haftung übernommen.

### § 12 Haftungsbeschränkung

- 1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, haftet der Klinikträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- 2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.
- 3) Die Klinik übernimmt keinerlei Haftung für von Patienten privat eingebrachte und benutzte Elektrogeräte. Der Betreiber ist für die ordnungsgemäße Funktion nach den Vorschriften des GUV (Gemeindeunfallversicherungsverbandes) selbst verantwortlich.

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) - Bezirksklinik Hochstadt

Prozess: BKHO\_K0.0\_Abteilungsübergreifende Prozesse - Aufnahmemanagement

Version: 1

Gültig ab: 09.01.2020

### § 13 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Hochstadt zu erfüllen.

### § 14 Unterrichtung des Patienten

Patienten, die über die von der Klinik erbrachten Leistungen sowie die von den Kostenträgern dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Rehabilitationsbehandlung eine derartige schriftliche Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber der Klinikhausverwaltung erklären.

### § 15 Inkrafttreten

Diese AVB treten ab **01.04.2016** in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom **01.01.2015** aufgehoben.

(Bank: Sparkasse Coburg-Lichtenfels, IBAN: DE38 7835 0000 0000 1402 28

BIC: BYLADEM1COB)